

Promotionsbestimmungen

(Auszug aus der Verordnung über das Gymnasium im
Kanton Graubünden "Promotion"
Von der Regierung erlassen am 7. Juli 2009)

Art. 10 Berechnungsgrundlage, Promotionsnote

Als Berechnungsgrundlage für die Promotion am Gymnasium werden die Noten des ersten und zweiten Zeugnisses verwendet.

Die Promotionsnote pro Fach wird als (nicht gerundeter) Durchschnitt der Note des ersten und der Note des zweiten Zeugnisses berechnet.

Art. 11 Promotionsfächer

Promotionsfächer am Gymnasium sind die Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

Weitere Promotionsfächer sind Turnen und Sport, Einführung in Wirtschaft und Recht, Einführung in Physik und Chemie sowie Latein jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

Im zweiten Semesterzeugnis der sechsten Klasse des Gymnasiums (12. Schuljahr) zählt die Note der Maturaarbeit als zusätzliche Promotionsnote.

Art. 12 Promotionsbedingungen

Falls am Gymnasium die doppelte Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen der Promotionsnoten von 4 nach oben ist, und im zweiten Zeugnis nicht mehr als vier Noten unter 4 (am Untergymnasium drei Noten unter 4) vorliegen, ist der Schüler oder die Schülerin promoviert.

Art. 13 Repetition

Wer bis zur Abschlussklasse zweimal nicht promoviert wird, scheidet aus dem Gymnasium aus.

Die Abschlussklasse kann einmal wiederholt werden.

Wer unmittelbar nach der zweiten Sekundarklasse die dritte Gymnasialklasse absolviert, kann diese Klasse einmal wiederholen, wobei keine Anrechnung als Repetition wegen einer Nichtpromotion erfolgt.

Noten

Die Leistungen werden mit folgenden ganzen und den dazwischen liegenden halben Noten bewertet:

- 6 sehr gut
- 5 gut
- 4 genügend
- 3 ungenügend
- 2 schwach
- 1 sehr schwach

Betragen

Bemerkungen über das Betragen werden im Zeugnis eingetragen, wenn die Schulleitung oder die Konferenz der klasseneigenen Lehrpersonen einen entsprechenden Beschluss fasst.

Es werden dabei die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- nicht immer befriedigend
- tadelnswert

Fehlerhafte Zeugniseinträge

Bei fehlerhaften Noten- und/oder Absenzeneinträgen ist innerhalb der Rekursfrist (14 Tage nach Ausstellung des Zeugnisses) ein schriftliches Gesuch auf Korrektur beim zuständigen Mitglied der Schulleitung einzureichen. Nach Ablauf der Rekursfrist können keine Noten-/Absenzenkorrekturen mehr vorgenommen werden.